

Gemeinde Gutenstetten, Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

Bekanntmachung Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat Gutenstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2022 den Entwurf zur **7. Änderung des Flächennutzungsplanes** für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Am Bahnhof 2“ in der Fassung vom 14.02.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am Bahnhof 2“ abzugleichen. Das Verfahren wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Dementsprechend wird nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom 14.03.2022 bis zum 14.04.2022 vorgenommen.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar: Umweltbericht (Stand: 14.02.2022)

Die Auslegungsunterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Hinweis: Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Außerdem sind die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gutenstetten (www.gutenstetten.de) eingestellt und können unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ aufgerufen und eingesehen werden.

Hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet wird auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Zudem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 14.04.2022 um Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. (§ 4 a Abs. 6 BauGB)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gutenstetten einsehbar ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gerhard Eichner

1. Bürgermeister